

ich meinen, bedürfte es keiner Erfahrung von 25 Jahren weiter. Dazu kommt, daß die Pensionen der Waisen allerdings erhöht worden sind, aber nicht aus freiem Entschlusse, sondern erst in Folge sehr nachdrücklicher ausländischer Mahnung. Ich erinnere nur an den verstorbenen Superintendenten D. Starke in Delitzsch, der in einer besonderen Schrift unserer Staatsregierung zur Pflicht gemacht hat, da es in Preußen gehe, auch hier die Pension der Kinder um ein Bedeutendes zu erhöhen. Daß der Grundsatz aufgestellt wird, jeder Geistliche sollte eigentlich so viel anzahlen, als seine Wittwe erhält, dem muß ich durchaus widersprechen; denn das ist ja eben der Segen der Gemeinschaft, daß vereinigte Kräfte viel mehr wirken, als vereinzelt und zersplittert. Ich wünsche daher, daß wir nicht etwa wieder bei dieser Unterstützungscasse auf das Princip der Capitalisirung und Ersparung kommen mögen, welches uns im Jahre 1816 schon 300,000 Thlr. gekostet hat.

v. Nostitz-Wallwitz: Das Cultusministerium ist unerschöpflich in Verbesserungen, aber auch unerschöpflich an speciellen Anforderungen an die Gemeinden, namentlich in Bezug auf die Schulbauten. Rühmend ist es anzuerkennen, daß in einzelnen dringenden Fällen von dem Cultusministerium aus der vorliegenden Position Beiträge zu Schulbauten bewilligt werden; allein dem Cultusministerium beliebt dabei eine Modification, welche ich nur als eine unbillige bezeichne, weil ich sie nicht als eine ungerechte bezeichnen will. Nach der Analogie des Parochialgesetzes sollte von dieser Unterstützung die Hälfte den Grundbesitzern, die Hälfte den Köpfen zu Gute gerechnet werden; nach der von dem Cultusministerium beliebten Modification aber kommt diese Beisteuer aus der Staatscasse nur den Köpfen zu Gute. Es ist daher die Folge, daß auf dem Lande ein reicher Hausbesitzer vielleicht gar keinen Beitrag zu einem Schulbau giebt, während neben ihm ein sehr verschuldeter Bauer sehr bedeutende Beiträge geben muß.

Regierungscommissar D. Hübel: Das Ministerium läßt die Unterstützungen, welche es den Schulgemeinden gewährt, vorzugsweise Denjenigen zufließen, welche der Unterstützung am meisten bedürfen. Das Parochialgesetz schreibt vor, daß die Anlagen für Kirchen und Schulen nach zwei Hälften, die eine Hälfte von den Grundbesitzern, die andere Hälfte nach der Kopfzahl aufgebracht werden solle. Diese Bestimmung kann bald nach der einen, bald nach der andern Seite hin verlesen. Wenn das Grundeigenthum in einem Orte das Uebergewicht hat über das bewegliche Eigenthum und über die Gewerbe, so werden die Contribuenten nach der Kopfzahl zu hart betroffen; ist aber in einem Orte das Mobilienvermögen bedeutender und der Grundbesitz geringer, so werden die Grundbesitzer überbürdet. Es läßt sich daher nicht für alle Fälle voraussagen, welcher Theil der Contribuenten aus der Staatscasse vorzugsweise zu unterstützen sei. In der Regel werden es die Contribuenten nach der Kopfzahl sein, welche der Unterstützung bedürfen, weil auf dem Lande das Vermögen zum meist in Grundeigenthum besteht, und es kommt daher auch

häufig vor, daß das Ministerium die Unterstützung, die es giebt, nicht der Gemeinde zur beliebigen Vertheilung gewährt, sondern den Contribuenten nach der Kopfzahl zu Gute gehen läßt. Solche specielle Vorschriften über die Verwendung der Unterstützung gründen sich aber allemal auf Erörterungen der Vermögensverhältnisse durch die Inspectionen und Kreisdirectionen, so daß das Ministerium sich versichert halten kann, in jedem Falle gerade die Bedürftigsten zu unterstützen. Man kann aber bei allen solchen Unterstützungen in der Regel nur die Classen ins Auge fassen, nicht die Einzelnen, wiewohl den Inspectionen unbenommen ist, wenn eine besondere Vertheilung rathsam erscheint, auch darauf geeignete Anträge zu stellen, die das Ministerium, wenn es sie billig findet, gewiß nicht unberücksichtigt lassen wird.

v. Nostitz-Wallwitz: Diese Unterstützungen müssen nach meinem Dafürhalten, das wird mir auch das Ministerium bestätigen müssen, aus dieser Position gewährt werden; das Cultusministerium hat gar keine andern Mittel als diese Position dazu.

Präsident v. Schönfels: Ich muß mir zuvor die Bemerkung erlauben, daß ich glaube, daß die von Herrn General v. Nostitz-Wallwitz angeregte Angelegenheit eigentlich noch nicht hierher gehört, sondern zu Position 66 d.

v. Nostitz-Wallwitz: Ich glaube, es würde das Ministerium bestätigen müssen, daß von diesen 8000 Thalern zu allgemeinen kirchlichen Zwecken diese Unterstützung gewährt wird. Das Cultusministerium hat keine andern Mittel, als diese Position.

Regierungscommissar D. Hübel: Zum Bau geistlicher Gebäude wird allerdings Unterstützung von dieser Position gewährt.

v. Nostitz-Wallwitz: Also habe ich ein Recht, über diese Position zu sprechen.

Präsident v. Schönfels: Es handelt sich hier nur von kirchlichen Zwecken. Ich glaube, es ist zweckentsprechender, bei Position 66 d. darüber zu verhandeln, oder, da diese Position ausgesetzt werden wird, bei Berathung des Gesetzeswurfs über einige Abänderungen des Schulgesetzes, welche in baldiger Aussicht steht.

v. Nostitz-Wallwitz: Da ist kein Postulat vorhanden. Wenn ich von der Wendung des Postulats sprechen will, so muß ich mich bei 3 darauf beziehen. Ich bin bereit, es fallen zu lassen, muß aber dann später darauf zurückkommen.

Präsident v. Schönfels: Sofern es sich die Kammer gefallen lassen will, habe ich nichts dagegen.

v. Nostitz-Wallwitz: Mein Zweck ist erreicht! Ich habe der Kammer gezeigt, daß man den Grundbesitz als eine unerschöpfliche Goldgrube ansieht. Das Ministerium hat dabei selbst anerkennen müssen, es wäre möglich, daß Unbilligkeiten vorkommen könnten.

v. Biedermann: So dringend ich auch angegangen